## Sonderausgaben 2013

## 1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

- **1.1 Versorgungsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn Betriebsvermögen oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.1
- 1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2013 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.2 Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch nicht in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

## 2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

- **2.1 Unterhaltsleistungen** (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,3 können auf Antrag bis zu 13.805 Euro – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.
- 2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):<sup>4</sup> Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 3/3 der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung, ein Dienstbzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und ältere Kinder, wenn diese wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 23g EStG.
- Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b EStG).
- Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Siehe dazu Informationsbrief Juli 2012 Nr. 8 sowie BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

- **2.3 Berufsausbildungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis zu einer Höhe von 6.000 Euro (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.
- 2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 % des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.
- 2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten<sup>5</sup> können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 °/00 der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei "Kleinspenden" bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

- 2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.
- 2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

## Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2013

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug <sup>2</sup>	
Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungs- einrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- <b>und</b> Arbeitgeberanteile bzwzuschüsse) sind bis zur Höhe von 20.000 € (Ehepartner 40.000 €) in 2013 mit 76 %³ anzusetzen; es ergeben sich folgende Höchstbeträge:	
2. Beiträge zu einer <b>nach 2004</b> abge-	Alleinstehende: <b>15.200 €</b> Ehepa	artner: <b>30.400 €</b>
schlossenen privaten Leibrenten- versicherung (sog. Basisrente) <sup>1</sup>	Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu <b>kürzen</b> um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc. <sup>4</sup>	
3. <b>Private</b> Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)	<b>Zusätzlicher</b> Sonderausgaben-Höchstbetrag: <b>2.100</b> € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG).  Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.	
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen  1. Gesetzliche und private Basis- krankenversicherung, Pflegever-	<b>Unbegrenzter</b> Abzug <sup>6</sup>	
sicherung (sog. Basisversorgung)		
<ol> <li>Zusätzlich weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, soweit die Beiträge zur Basisversorgung (B.1) die rechts stehenden Höchstbeträge unterschreiten:</li> <li>Kranken- und Pflegeversicherung – soweit nicht nach B.1 berücksichtigungsfähig: z. B. private Zusatzversorgungen; Beitragsanteil (4 %) für Krankengeld</li> <li>Arbeitslosenversicherung</li> <li>Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung</li> <li>Unfall-/Haftpflichtversicherung; Risiko-Lebensversicherung</li> <li>Bis Ende 2004 abgeschlossene Kapital-Lebensversicherung</li> </ol>	mit Anspruch auf steuerfreie die E	erpflichtige, Beiträge <b>alleine</b> tragen . Selbständige): <b>2.800 €</b> <sup>6</sup> us der Summe der jedem
(zu 88 %); <b>Renten</b> versicherung <b>mit</b> Kapitalwahlrecht (zu 88 %); <b>Renten</b> versicherung <b>ohne</b> Kapitalwahlrecht	Enepartier Jewens zustenenden Frochstbetrage.	

- Begünstigt sind Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 19. August 2013 IV C 3 S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 17 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden. Ab **2014** sind hier auch Beiträge für eine **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung** berücksichtigungsfähig, wenn diese als lebenslange Rente ausgestaltet ist (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG).
- 2 Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu pr
  üfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen g
  ünstiger ist (sog. G
  ünstigerpr
  üfung; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbst
  ändigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung 
  überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.
- 3 Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- 4 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- 5 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG).
- 6 Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az.: X R 5/13).